

Reglement Weiterbildung Fachanwalt/Fachanwältin SAV

Gestützt auf § 8 Abs. 2 des Reglements Fachanwalt (Regl FA) erlässt der Vorstand folgendes Reglement:

§ 1 Grundsatz

Alle Fachanwälte/Fachanwältinnen SAV sind gemäss § 8 Abs. 1 Ziff. 8 Regl FA zur permanenten Weiterbildung verpflichtet und haben sich darüber periodisch auszuweisen.

§ 2 Umfang der Weiterbildung

Die Weiterbildung muss mindestens 12 Weiterbildungscredits pro Kalenderjahr entsprechen. Ein Vorholen von maximal 12 Credits im Vorjahr oder ein Nachholen fehlender Credits im Folgejahr ist möglich. Dabei kann in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal nachgeholt werden. In einem Zeitraum von zwei Jahren sind wenigstens in einem Jahr Weiterbildungen im Umfang von mindestens 12 Credits zu absolvieren.

Die Weiterbildungspflicht beginnt im Kalenderjahr nach der Erteilung des Fachanwalts-titels. Weiterbildungen aus dem Jahr vor Beginn der Weiterbildungspflicht, dh. im Jahr der Titelerteilung, sind zum Vorholen nicht anrechenbar.

§ 3 Nachweis

Alle Fachanwälte/Fachanwältinnen SAV erbringen mittels E-Dossier alljährlich und unaufgefordert bis spätestens Ende Februar des Folgejahres, den gemäss Reglement erforderlichen Weiterbildungsnachweis und belegen diesen mit den notwendigen Dokumenten. Fehlende Credits werden in der Bestätigung und im E-Dossier ausgewiesen und sind im Folgejahr nachzuholen.

Das Generalsekretariat SAV überprüft die Deklarationen und die dazugehörigen Belege. Es kann sich auf Stichproben beschränken. In Zweifelsfällen zieht es die jeweilige Fachkommission bei. Diese kann weitere Belege anfordern.

§ 4 Anrechenbare Weiterbildung

Die Weiterbildung hat im betreffenden Fachgebiet zu erfolgen.

Über die Anrechenbarkeit einer Weiterbildung, Dozenten-/Referententätigkeit oder Publikation entscheidet die jeweilige Fachkommission. Sie kann darüber formelle Vorentscheide treffen. Webinare (keine Podcasts) werden bis zu maximal 6 Credits pro Deklarationsjahr angerechnet.

§ 5 Weiterbildungsveranstaltungen

Eine persönlich absolvierte Lektion von mindestens 45 Minuten entspricht einem Credit.

Das Generalsekretariat SAV kann in Absprache mit der jeweiligen Fachkommission Empfehlungen über die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen abgeben.

§ 6 Dozenten-/Referententätigkeit

Bei einer Dozenten-/Referententätigkeit im Fachgebiet entspricht eine Lektion von mindestens 45 Minuten drei Credits, wenn die folgenden Kriterien *kumulativ* erfüllt sind:

1. Es muss sich um spezifische Fragen im Fachgebiet handeln;
2. Das Zielpublikum umfasst Anwälte, Akademiker oder Fachleute.

§ 7 Fachpublikationen

Über die Anrechnung von Fachpublikationen entscheidet die jeweilige Fachkommission im Einzelfall, wobei in der Regel 3'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) einem Credit entsprechen.

Massgebend für die Anrechnung ist das Erscheinungsdatum der Publikation.

§ 8 Expertentätigkeit im Fachgebiet

Für die Expertentätigkeit bei Verwaltungsbehörden auf Stufe Kanton und Bund können pro Sitzungstag maximal 3 Credits angerechnet werden.

§ 9 Sanktionen

Ist die Weiterbildungspflicht nicht oder ungenügend erfüllt, stellt die Fachkommission dem Vorstand SAV Antrag auf Titelentzug oder auf vorübergehende Einstellung des Rechts zur Führung des Titels (§ 19 Regl FA).

Beschluss des Vorstands SAV vom 9. November 2007,

- Mit Beschluss des Vorstands SAV vom 15. Juni 2017 revidiert und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- Mit Beschluss des Vorstands SAV vom 20. Januar 2020 revidiert und rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt
- Mit Beschluss des Vorstands SAV vom 11. November 2021 revidiert und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt